

a 095561 61

GESCHICHTSSCHREIBUNG
UND GEISTIGES LEBEN
IM MITTELALTER

FESTSCHRIFT FÜR HEINZ LÖWE
ZUM 65. GEBURTSTAG

Herausgegeben von
KARL HAUCK
und
HUBERT MORDEK



1978

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN



Land, Kämpfer

Dietrich Claude

ZUR KÖNIGSERHEBUNG THEODERICHS DES GROSSEN

Im Jahre 500 beging Theoderich der Große zu Rom die Feier seines dreißigjährigen Herrschaftsjubiläums (1). Dieses Ereignis, das zweifellos zu den Höhepunkten in der Regierung des Amalers zählt, fand offensichtlich in römischen Formen statt: Wir hören von der Abhaltung von Zirkusspielen, von Kornspenden an das Volk von Rom sowie von Geldanweisungen für die Instandhaltung des Kaiserpalastes und der Stadtmauern. Nicht nur Ort und Form der Feier, sondern auch das festliche Gedenken an den Herrschaftsbeginn entsprechen römischem Brauch; in den germanischen Reichen der Völkerwanderungszeit ist keine Parallele zu den Tricennalien Theoderichs nachweisbar, deren exzeptioneller Charakter durch ihre Einmaligkeit betont wird. Es stellt sich die Frage, ob das Herrschertum, dessen Jahrestag Theoderich 500 feierte, mit der von ihm dreißig Jahre zuvor erworbenen Würde inhaltsgleich ist oder ob es Hinweise auf Wandlungen während dieses Zeitraumes gibt, Wandlungen, die zugleich Einblicke in die Ausbildung des ostgotischen Königtums gestatten.

Auch wenn man annimmt, daß es Theoderich – ebenso wie mancher Kaiser vor ihm – mit der Berechnung des Zeitpunktes seiner Tricennalien nicht ganz genau genommen habe (2), so besteht doch für die Annahme gravierender chronologischer Abweichungen kein Anlaß. Man wird demnach nach einem Ereignis zu suchen haben, das etwa zwischen 469 und 471 stattfand und das bedeutend genug war, um später von Theoderich als Beginn seiner Regierung gedeutet zu werden. Da Theoderichs Vater Thiudimir nicht schon 471 gestorben war, wie Ludwig Schmidt angenommen hatte (3), kann der Anfang von Theoderichs Herrschaft nicht mit seiner unten zu besprechenden Designation identisch sein. Man wird vielmehr an ein von Jordanes bezeugtes Ereignis anzuknüpfen haben: Nach der Rückkehr Theoderichs aus Konstantinopel – vermutlich um 471 (4) – sammelte der Königssohn Gefolgsleute seines Vaters sowie andere Goten, die sich ihm verbanden, und überfiel – angeblich ohne Wissen seines Vaters – den Sarmatenkönig Babai (5). Das eroberte Singidunum gab Theoderich nicht dem Kaiser zurück; vielmehr begründete er eine eigene Herrschaft. Dieser Sachverhalt legt die Annahme nahe, die Anfänge von Theoderichs Re-

gierung auf seinen Sieg über Babai und die darauf folgende Errichtung einer eigenen 'dicio' zurückzuführen (6).

Wiederholt wurde die Vermutung geäußert, Thiudimir habe seinen Sohn zum Mitregenten erhoben (7): Assunta Nagl meinte, Theoderich habe 474 zu Naissus Anteil an der Heerführung und dadurch eine Anwartschaft auf das Erbe des Königtums erhalten. Diese Annahme beruht jedoch auf einem groben sprachlichen Mißverständnis (8). Da die Vermutung einer Mitregentschaft Theoderichs, die einer quellenmäßigen Begründung entbehrt, sich lediglich auf die zeitliche Diskrepanz zwischen dem auf Grund der Tricennalien erschlossenen Herrschaftsbeginn um 470 und dem Tode Thiudimirs um 474 stützen kann, sollte auf diese Hypothese verzichtet werden, zumal Jordanes die Begründung einer eigenen 'dicio' Theoderichs auf den Sieg über Babai zurückführt. Da Theoderich vor dem Tode seines Vaters nicht als 'rex' bezeugt ist, sollte zur Kennzeichnung seiner auf Grund des Sarmatensieges errungenen Stellung das Wort Herrschaft verwendet werden. Die Art der Herrschaftsausübung und sein Verhältnis zu Thiudimir sind unbekannt, doch finden wir ihn einige Jahre später beim Zug gegen Makedonien in der Umgebung seines Vaters. Das läßt – ebenso wie die von Jordanes bezeugte Rückkehr zu Thiudimir nach dem Siege über Babai (9) – auf gute Beziehungen zwischen Vater und Sohn schließen. Ob Theoderich seine 'dicio' neben oder unter dem Vater ausübte, läßt sich nicht entscheiden. In personaler Hinsicht dürfte Theoderich über diejenigen geherrscht haben, die mit ihm ins Feld gezogen waren; der Bericht des Jordanes gestattet die Vermutung, daß diese Krieger Theoderich gefolgschaftlich verbunden waren. Unklar bleibt jedoch die Stellung der Gefolgsleute seines Vaters, die sich Theoderich angeschlossen hatten. Theoderich beherrschte vermutlich das den Sarmaten entrissene Gebiet um Singidunum. Von einer stabilen Herrschaft wird man angesichts der Unruhe der Ostgoten in den folgenden Jahren nicht sprechen können, doch darf nicht übersehen werden, daß Theoderichs 'dicio' von Anfang an auch eine territoriale Komponente hatte (10).

Als Thiudimir – vermutlich 474 – seinen Tod herannahen fühlte, berief er Goten an sein Lager und designierte Theoderich als Erben seines Reiches (11). Es besteht kein Anlaß, am Wahrheitsgehalt dieser Nachricht unter Berufung auf ein angebliches Königswahlrecht des Volkes zu zweifeln (12). Die Designation war wohl ein formaler Akt, der der Öffentlichkeit bedurfte, um wirksam zu werden; für diese Annahme spricht die Berufung von Goten an das Sterbelager Thiudimirs. Von weiteren Akten verlautet nichts, doch ist anzunehmen, daß der Designation nach dem Tode des Vaters weitere Handlungen folgten, wobei man an eine Inbesitznahme des väterlichen Erbes oder an eine Annahme zum

König durch die Goten denken könnte.

Theoderich war auch jetzt nicht König des gesamten ostgotischen Stammes. Zu Zeiten Thiudimirs – um 467 – ist ein weiterer Gotenkönig namens Bigelis bezeugt (13), dessen Herrschaftsbereich freilich nicht zu ermitteln ist. Für Theoderich gefährlich erwies sich sein Namensvetter Theoderich Strabo, der Sohn des Triarius. Kaiser Zeno hatte ihn ausdrücklich als Gotenkönig anerkannt (14). Beide Theoderiche waren zumindest in weiblicher Linie miteinander verwandt (15). In einer für den Sohn Thiudimirs schwierigen Lage versuchte Theoderich Strabo, dessen Anhänger zu sich herüberzuziehen. Der Sohn des Triarius beschuldigte dabei Theoderich, die Bande der Stammesverwandtschaft, die zwischen den Anhängern beider Herrscher bestanden, zu mißachten (16).

Der Appell an das gemeinsame Stammesbewußtsein beweist, daß keiner der beiden Herrscher das ganze ostgotische Volk hinter sich hatte. Der Versuch des Theoderich Strabo, die Anhänger seines Rivalen für sich zu gewinnen, ist wohl als Hinweis auf das Bestreben, sein Königtum über die gesamte 'gens' auszudehnen, zu verstehen. Tatsächlich wäre sein Vorhaben beinahe geglückt. Die Gruppe, die dem Sohne Thiudimirs folgte, verlangte von ihrem Anführer, die Vorschläge des Theoderich Strabo anzunehmen, da sie ihn sonst verlassen würde (17). Die Drohung mit der Verlassung, also mit der Absetzung Theoderichs, verdeutlicht die Schwäche seiner noch ungefestigten Stellung an der Spitze seiner ostgotischen Teilgruppe. Offensichtlich waren beide Theoderiche Gotenkönige, deren Herrschaft keine den Zeitgenossen erkennbare Unterschiede aufwies (18).

Der Tod des Theoderich Strabo im Jahre 481 (19) bedeutete für den Sohn Thiudimirs eine Entlastung, zumal es Strabos Sohn und Nachfolger Rekitach nicht verstand, die von seinem Vater errungene Stellung zu behaupten (20). Rekitach wurde 484 zu Konstantinopel von Theoderich – angeblich aus Blutrache – ermordet (21). Nunmehr war Theoderich der einzige Ostgotenkönig, was jedoch nicht bedeutet, daß alle Stammesangehörigen seiner Herrschaft unterstanden hätten.

Noch während der Kämpfe gegen Odoaker trat Theoderich mit Kaiser Zeno in Unterhandlungen, deren Ziel die Übersendung der 'vestis regia' war (22). Die Verhandlungen, in denen der Amaler vom Kaiser wohl eine gegenüber den ursprünglichen Abmachungen verbesserte Rechtsstellung in Italien forderte (23), führten zu keinem Resultat. Auch eine zweite Gesandtschaft unter Leitung des Faustus Niger blieb erfolglos. Nach dem Einzug Theoderichs in Ravenna und der Ermordung Odoakers erhoben die Goten Theode-

rich zum König, ohne die Entscheidung des nach dem Tode Zenos erhobenen Kaisers Anastasius abzuwarten (24). Während nie bezweifelt wurde, daß 493 eine Königserhebung Theoderichs stattfand (25), rief die Deutung des Aktes mehrere Erklärungsversuche hervor. Theodor Mommsen meinte, „daß er blieb, was er war“ (26). Hier bleibt jedoch unklar, weshalb überhaupt ein Erhebungsakt stattfand. Alfred von Halban sprach von einer „Erneuerung“ des Königtums (27), ohne jedoch hierfür einen Grund anzugeben. Willi Müller wollte in dem Akt eine Eigenmächtigkeit der Anhänger Theoderichs sehen, die keine Rücksicht auf die hochfliegenden, auf Anerkennung durch Konstantinopel zielenden Pläne ihres Herrschers nahmen und die durch ihre Aktion „den Gedanken eines national-gothischen Königtums“ zur Ausführung brachten (28). Demgegenüber sah Felix Dahn in der Erhebung von 493 eine Ausrufung Theoderichs zum König von Italien (29). An eine Königserhebung Theoderichs durch sein Heergefolge dachte Wilhelm Ensslin. An ihr beteiligten sich alle, die sich dem Amaler seit seiner früheren Königserhebung angeschlossen hatten (30). Dieser Deutung stimmte Reinhard Wenskus nachdrücklich zu (31).

Hier steht der 'innenpolitische' Aspekt des Aktes im Vordergrund. Um die gesamte Bedeutung des Vorganges zu erfassen, muß jedoch darüber hinaus berücksichtigt werden, daß die Excerpta Valesiana ihn im Zusammenhang mit den gescheiterten Verhandlungen mit dem Kaiser erwähnen. Für den anonymen Autor bestand offensichtlich eine enge Verbindung zwischen den unerfüllten Forderungen Theoderichs und dem Erhebungsakt. Es heißt ausdrücklich, daß die Beteiligten die Entscheidung des neuen Kaisers – gemeint ist Anastasius I. – nicht abwarteten. Daraus ergibt sich, daß die 'confirmatio' einen Rechtszustand herbeiführen sollte, der eigentlich der Zustimmung Konstantinopels bedurft hätte. Was in Ravenna geschah, war ein Übergriff auf die Rechte des Kaisers, eine Demonstration ostgotischer Autonomie (32). Die Excerpta Valesiana führen Theoderich als 'dux Gothorum' ein (33); später wird er mit dem ihm von Zeno verliehenen Titel 'patricius' bezeichnet (34). Erst nach dem Akt von Ravenna nennt ihn der anonyme Autor 'rex' (35). Demnach beruhte für ihn die Königswürde Theoderichs auf dieser Erhebung.

Die Annahme, daß die Ravennater Erhebung kaiserliche Rechte verletzte, wird durch eine andere Nachricht der gleichen Quelle bestätigt; es heißt dort, daß Theoderich 497 mit Kaiser Anastasius wegen der 'Anmaßung des Königtums' Frieden geschlossen habe; damals seien ihm vom Kaiser Herrschergewänder übersandt worden (36). Damit hatte Theoderich das erreicht, worum

er sich seit 492 bemüht hatte.

Weitere Aufschlüsse vermag eine Nachricht des Jordanes zu geben, die freilich Ungereimtheiten und Irrtümer enthält. Hier heißt es, daß Theoderich im dritten Jahr seines Einmarsches in Italien das 'private' Gewand und die gotische Kleidung abgelegt und dafür die ihm von Kaiser Zeno übersandte königliche Gewandung sozusagen als Herrscher über Goten und Römer angelegt habe (37). Die Bekleidung mit königlichen Gewändern wird irrtümlich mit Kaiser Zeno in Verbindung gebracht (38), der vielmehr Theoderich die Übersendung einer 'vestis regia' verweigert hatte. Korrekturbedürftig ist auch die Ansicht, Theoderich habe vorher 'private' Gewänder getragen. Selbstverständlich verfügte der Amaler über die gotische Königstracht (39), die er wohl auch nach der Übersendung der 'vestis regia' getragen haben dürfte, wie seine Münzbilder zeigen (40).

Das Aussehen der Theoderich verliehenen Gewänder ist unbekannt (41). Möglicherweise ähnelten sie der königlichen Kleidung, die Justinus I. dem Lazenkönig Tzath überreichte: Es handelte sich um einen weißseidenen Mantel mit dem Bildnis des Kaisers, eine weiße Tunica mit goldenem Stickereibesatz, hohe rote Stiefel mit Perlenbesatz, einen perlengeschmückten Gürtel und einen goldenen Stirnreif (42). Zu dem Theoderich übersandten Ornat müssen darüber hinaus auch purpurne Gewänder gehört haben; er scheint der kaiserlichen Gewandung geähnelt zu haben (43).

Die Übersendung einer 'vestis regia' bedeutete in den Augen des Kaisers eine Anerkennung seiner Suprematie durch Theoderich (44); für den Amaler war die Investitur ein Unterpfand der kaiserlichen Sanktionierung der 'praesumptio regni' von 493. Angesichts der staatsrechtlichen Bedeutung der 'vestis regia' ist anzunehmen, daß sich Theoderich, bekleidet mit den ihm übersandten Gewändern, seinen Untertanen im Rahmen eines feierlichen Aktes zeigte. Diese Handlung hätte dann den Abschluß des Aktes von Ravenna bedeutet.

Die Tatsache einer nachträglichen Zustimmung bedeutete, daß Theoderich die Anerkennung von Rechten erhielt, die er – nach Auffassung des Kaisers – usurpiert hatte. Art und Umfang dieser Rechte werden nirgends erwähnt, doch vermag die Nachricht des Jordanes, Theoderich sei durch die Bekleidung mit königlichen Gewändern zum Herrscher über Goten und Römer geworden (45), einen Hinweis zu geben. Weder die Besetzung Italiens durch die Ostgoten – eine Konsequenz der mit Zeno vereinbarten Beseitigung Odoakers – noch eine Veränderung der Stellung Theoderichs innerhalb seines Wanderhauens konnten als 'praesumptio regni' ausgelegt werden. Hingegen bedurfte eine Ausdehnung der Herrschaft des Amalers über Römer einer kaiserlichen

Sanktionierung. Somit sprechen gewichtige Gründe für die Annahme, daß die 'confirmatio' Theoderichs 493 auch bezweckte, seine Herrschaft über Italien und seine Bewohner zu begründen (46), wobei am Rande auch die Frage nach ihrer Dauer eine Rolle gespielt haben dürfte, da die ursprünglichen Vereinbarungen lediglich eine transitorische Regierungsausübung vorgesehen hatten. Daß die Erhebung von 493 auch die Stellung Theoderichs in seinem Volk festigte, ist selbstverständlich; dies ergibt sich schon daraus, daß erst die Begründung einer dauerhaften Herrschaft in Italien die Ansiedlung des Heeres Theoderichs ermöglichte. Auf die für die Entstehung des frühmittelalterlichen Königtums konstitutive Bedeutung der Landnahme hat Walter Schlesinger eindringlich hingewiesen (47).

Mit jeder der drei Erhebungsvorgänge Theoderichs wandelte sich der Inhalt seiner Herrschaft. Am Anfang stand die Begründung einer 'dicio' über diejenigen, die mit ihm das Sarmatenland erobert hatten. Theoderich deutete dies später als Königserhebung. Dank der erbrechtlich begründeten Nachfolge in der Herrschaft seines Vaters wurde Theoderich König über eine ostgotische Teilgruppe, die vermutlich gefolgschaftlich verfaßt war. Im Konflikt mit Theoderich Strabo erwies sich die Labilität seines Herrschertums, das offensichtlich im wesentlichen auf seiner persönlichen Autorität beruhte. Der Erhebungsvorgang von 493 bedeutete neben einer Stärkung der Stellung Theoderichs innerhalb seines Wanderhaufens eine Ausdehnung seiner Herrschaft auf Italien und seine autochthone Bevölkerung. Die Formen der Tricennalienfeier waren sinnfälliger Ausdruck dieser Ausdehnung seiner Königsherrschaft. Der territoriale Aspekt seines Königtums trat nunmehr stärker hervor (48). Damit entsprach es strukturell demjenigen Eurichs oder Chlodwigs. Der Weg vom Gefolgschaftsführer zum frühmittelalterlichen König hatte 493 einen vorläufigen Abschluß gefunden.

Die Quellen erwähnen lediglich die Erhebungsakte, ohne auf mögliche Wandlungen in der Verfassung der dem König untergebenen Gruppe einzugehen. Der entscheidende Schritt vom Anführer eines Wanderhaufens zum frühmittelalterlichen König ist eng mit dem Italienzug verbunden. Zwar berichten die Excerpta Valesiana, Theoderich sei 'mit dem gotischen Stamm' gegen Odoaker aufgebrochen (49); präziser ist jedoch die Nachricht des den Ereignissen zeitlich und räumlich näherstehenden Ennodius, demzufolge auf Anordnung des Amalers 'zahllose' 'populi' zu einer 'gens' zusammengezogen wurden (50). Hier erscheint in einer Lobrede auf Theoderich die Bildung einer 'gens' in enger Verbindung mit dem Italienzug. Tatsächlich war das Unternehmen Theoderichs ein Gefolgschaftskrieg (51), an dem außer Ostgoten auch

Angehörige anderer Völker beteiligt waren (52). Auch nach der Landnahme bewahrten die Rugier, die in Wandergemeinschaft mit den Ostgoten nach Italien gekommen waren, ihre ethnische Identität (53). Sowohl die Erringung einer eigenen 'dicio' als auch die Designation durch seinen Vater sind Vorgänge, die in der germanischen Sphäre wurzeln. Anders verhält es sich wohl mit der 'confirmatio' von 493, durch die die Herrschaft Theoderichs über seinen vorwiegend gotischen Wanderhaufen hinaus ausgedehnt wurde und die eine erstrebte kaiserliche 'Investitur' ersetzen sollte. Hier wird ein Einfluß der römischen Umgebung auf das Königtum sichtbar; dieser Prozeß hatte schon früher begonnen: Kaiser Zeno hatte Theoderich zum 'magister militum praesentalis' und zum 'patricius' ernannt (54), 484 wurde ihm das Konsulat verliehen (55). Es ist zu vermuten, daß dadurch auch die Herrschaftsgestaltung Theoderichs beeinflusst wurde (56). Die Übernahme römischer Elemente fand ihren sinnfälligen Ausdruck in dem 507 erstmals nachweisbaren flavischen Königtitel Theoderichs (57).

Der Nachweis, daß Theoderichs Herrschaft zwischen 470/72 und 493 Wandlungen unterlag, führt zu der Frage, ob dieser Sachverhalt auch in der gotischen Titulatur des Königs einen Niederschlag fand. Leider fehlt es in dieser Zeit an Selbstzeugnissen Theoderichs, so daß auf die vieldiskutierte Nachricht Prokops zu verweisen ist, daß Theoderich sich stets *ρῆξ* genannt habe (58), ein Titel, der Herrscher unterschiedlichster Art bezeichnen konnte (59). Der Aufstieg Theoderichs – der kein Einzelfall war, wie das Beispiel Alarichs I. zeigt (60) – zu einem echten 'rex gentis' war wohl mit einem Bedeutungswandel des Wortes 'reiks' verbunden, das nunmehr den 'Volkskönig' bezeichnete (61). Somit steht trotz eines tiefgreifenden Wandels der Stellung Theoderichs die Kontinuität der Herrschaft im Vordergrund: So wie der Amaler selbst durch die Feier der Tricennalien die Einheitlichkeit seines Königtums bekundete, so diente höchstwahrscheinlich auch das gleiche Wort ('reiks-rex') zur Bezeichnung seiner Würde. Obwohl die dreimalige Herrschererhebung bedeutsame Änderungen seiner Monarchie erkennen lassen, blieb die Identität des Herrschertums gewahrt. Die Entwicklung des Königtums Theoderichs ist ein Beispiel für die Gestaltung der Monarchie in der Völkerwanderungszeit, doch sprechen die Besonderheiten des Einzelfalls dagegen, hieraus verallgemeinernde Schlüsse zu ziehen.

ANMERKUNGEN

- (1) *Excerpta Valesiana* II, 67, rec. J. MOREAU—V. VELKOV (Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana) Leipzig 1968, S. 19f.: 'Per tricennale triumphans populo ingressus palatium, exhibens Romanis ludos circensium donavit populo Romano et pauperibus annonas singulis annis, centum viginti milia modios et ad restaurationem palatii seu ad recuperationem moeniae civitatis singulis annis libras ducentas de arca vinaria dari praecepit'. Th. MOMMSEN, *Ostgothische Studien* (Neues Archiv 14, 1889, S. 225—249 und 453—544) S. 539. G. PFEILSCHIFTER, *Theoderich der Große* (Weltgeschichte in Charakterbildern 2) Mainz 1910, S. 44ff.
- (2) L. SCHMIDT, *Die Ostgermanen*, 2. Aufl. München 1941, Nachdruck 1969, S. 338f. W. ENSSLIN, *Theoderich der Große*, 2. Aufl. München 1959, S. 107f. K. HAUCK, *Von einer spätantiken Randkultur zum karolingischen Europa* (Frühmittelalterliche Studien 1, 1967, S. 3—93) S. 13.
- (3) PFEILSCHIFTER (wie Anm. 1) S. 26. SCHMIDT (wie Anm. 2) S. 277. Gegen eine solche Annahme sprach sich aus R. WENSKUS, *Stammesbildung und Verfassung*, Köln—Graz 1961, S. 482. E. STEIN, *Histoire du Bas-Empire* I, hg. von J.-R. PALANQUE, Amsterdam 1968, S. 357 trat für 474 als Todesjahr des Thiudimir ein. Ebenso bereits K. MARTIN, *Theoderich der Große bis zur Eroberung Italiens*, phil. Diss. Freiburg 1888, S. 28. L. M. HARTMANN, *Geschichte Italiens im Mittelalter* 1, 2. Aufl. 1923, S. 79 mit Anm. 9.
- (4) Jordanes, *Getica* 282, hg. von Th. MOMMSEN (MGH AA 5, 1, 1882) S. 130f. datierte den Zug in das 18. Lebensjahr Theoderichs. Sein Geburtsjahr ist nicht sicher zu ermitteln: MARTIN (wie Anm. 3) S. 19 trat für 454 ein. A. NAGL, *Theoderich* (PAULY—WISSOWA, *Real-Encyclopädie der classischen Altertumskunde* V A 2, 1934, Sp. 1745—1771) Sp. 1746 meinte, er sei 455 geboren. PFEILSCHIFTER (wie Anm. 1) S. 12 vermutete, die Geburt habe 452 stattgefunden, während SCHMIDT (wie Anm. 2) S. 272 456 annahm. H. WOLFRAM, *Theogonie, Ethnogenese und ein kompromittierter Großvater im Stammbaum Theoderichs des Großen* (Festschrift für Helmut Beumann, Sigmaringen 1977, S. 80—97) S. 87 Anm. 48 äußerte die Ansicht, daß Theoderich wohl eher 451 als 456 geboren sei. Die einzige verwertbare Angabe, die wir besitzen, ist die Nachricht des Jordanes, *Getica* 269, S. 127f., daß Theoderich in dem Jahr geboren sei, in dem die Ostgoten einen Angriff der Söhne Attilas zurückgeschlagen hätten. Der Tod des Hunnenkönigs im Jahre 453 wäre somit *Terminus post quem* für die Geburt Theoderichs, die möglicherweise in das Jahr 454 fällt. Demnach könnte Theoderich 471/72 aus Konstantinopel zurückgekehrt sein. Wohl zu früh ist der zeitliche Ansatz bei L. VARADY, *Das letzte Jahrhundert Pannoniens* (376—476), Amsterdam 1969, S. 340, der die Rückkehr Theoderichs in die Jahre 469/70 datieren möchte. SCHMIDT (wie Anm. 2) S. 273 Anm. 1 möchte die Angaben des Jordanes über das Alter Theoderichs als unbrauchbar verwerfen. Dieser Ansicht vermögen wir uns nicht anzuschließen. ENSSLIN (wie Anm. 2) S. 13 datiert die Vergeisung Theoderichs in das Jahr 461. Da nach Jordanes, *Getica* 271, S. 128 Theoderich als Achtjähriger nach Konstantinopel kam, müßte seine Rückkehr um 471 stattgefunden haben.
- (5) Jordanes, *Getica* 282 (wie Anm. 4) S. 130f.: 'qui Theodoricus iam adulescentiae annos contingens expleta pueritia, decem et octo annos peragens, ascitis certis ex satellitibus patris et ex populo amatores sibi clientesque consocians, paene sex milia viros, cum quibus inconscio patre emenso Danubio super Babai Sarmatarum rege discurrit, ... eoque superveniens Theodoricus interemit familiaeque et censu depraedans ad genitorem suum cum victoria repedavit. Singidunum dehinc civitatem, quam ipsi Sarmatae occupassent, invadens, non Romanis reddidit, sed suae subdidit ditioni'.

- (6) WENSKUS (wie Anm. 3) S. 482 hält es für möglich, daß Theoderich von seinem Heer auf Grund seines Sieges über Babai zum König ausgerufen wurde. Auch ENSSLIN (wie Anm. 2) S. 109 meinte, daß es 500 dreißig Jahre her gewesen sei, „daß Theoderich erstmals selbständig gegen den Feind geritten sei“. Über die Bedeutung einer siegreichen Schlacht, die als Gottesurteil gedeutet werden konnte, für die Herrschaftsbildung vgl. H. WOLFRAM, *The Shaping of Early Medieval Kingdom* (Viator 1, 1970, S. 1—20) S. 4. Zum Feldzug gegen Babai SCHMIDT (wie Anm. 2) S. 276f.
- (7) STEIN (wie Anm. 3) S. 356 datiert die Erhebung zum Mitregenten in das Jahr 471. Ähnlich A. H. M. JONES, *The Later Roman Empire 284—602*, 1, Oxford 1964, S. 223, der in Anm. 13 auf Jordanes verweist, wo jedoch nichts von einer Erhebung zum Mitregenten steht.
- (8) NAGL (wie Anm. 4) Sp. 1748. Sie beruft sich auf Jordanes, *Getica* 285 (wie Anm. 4) S. 131; sie zitiert: 'filio suo consociatus adstat'. Tatsächlich lautet die Stelle: '... Thiudimer ... Naissum primam urbem invadit Illyrici filioque suo Theodorico sociatis Astat et Invilia comitibus per castro Herculis transmisit Vlpiana'.
- (9) S. oben Anm. 5.
- (10) Die Notwendigkeit, völkerwanderungszeitliche Herrschaft territorial zu untermauern, betonte WOLFRAM (wie Anm. 6) S. 8.
- (11) Jordanes, *Getica* 288 (wie Anm. 4) S. 132: 'nec diu post haec et rex Thiudimer in civitate Cerras fatale egritudine occupatus vocatis Gothis Theodoricum filium regni sui designat heredem et ipse mox rebus humanis excessit'.
- (12) W. SCHÜCKING, *Der Regierungsantritt*, Leipzig 1899, S. 33f. bezweifelt die Angabe des Jordanes, weil er meint, daß das Volk damals noch bedeutenden Einfluß auf die Königserhebung gehabt habe. Ähnlich argumentierte SCHMIDT (wie Anm. 2) S. 277 Anm. 3, der eine Designation für „undenkbar“ hielt, weil damals „noch die Volksversammlung von entscheidendem Einfluß“ gewesen sei. ENSSLIN (wie Anm. 2) S. 38 erwägt — ebenfalls unter Hinweis auf ein Wahlrecht des Volkes — die Möglichkeit, daß der Bericht des Jordanes eine Vorwegnahme oder Analogie des Vorgehens Theoderichs bei der Bestellung seines Nachfolgers darstelle. Auch hierfür fehlt es jedoch an Hinweisen. Demgegenüber hält WENSKUS (wie Anm. 3) S. 479 Anm. 16 den Bericht des Jordanes für zutreffend.
- (13) Jordanes, *Romana* 336, hg. von Th. MOMMSEN (MGH AA 5, 1, 1882) S. 43: 'tunc Leo Anthemium divi Marciani generum ex patricio Caesarem ordinans Romae in imperio destinavit Bigelemque Getarum regem per Ardaburem Asparis filium interemit'. WENSKUS (wie Anm. 3) S. 481. SCHMIDT (wie Anm. 2) S. 271 vermutet sein Herrschaftsgebiet an der unteren Donau.
- (14) Malchus, fragm. 2, hg. von K. MÜLLER (Fragmenta historicorum Graecorum 4, Paris 1868) S. 114. H. VON SYBEL, *Entstehung des deutschen Königthums*, 2. Aufl. Frankfurt 1881, S. 278. SCHMIDT (wie Anm. 2) S. 279. N. LUKMAN, *Der historische Wolfdietrich* (Theoderich der Große) (Classica et Mediaevalia 4, 1941, S. 1—61) S. 1. Ph. GRIERSON, *Election and Inheritance in Early Germanic Kingship* (The Cambridge Historical Journal 7, 1941, S. 1—22) S. 7, der die Bedeutung des Theoderich Strabo zu unterschätzen scheint.
- (15) Rekitach, der Sohn und Nachfolger des Theoderich Strabo, wird von Johannes Antiochenus, fragm. 214, 3, hg. von K. MÜLLER (Fragmenta historicorum Graecorum 4, Paris 1868) S. 620 als Vetter (*ἀνεψιός*) Theoderichs bezeichnet. SCHMIDT (wie Anm. 2) S. 271 Anm. 3. B. STECH, *Rekitach* (PAULY—WISSOWA, *Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft* I A 1, 1914, Sp. 562f.) Sp. 562. LUKMAN (wie Anm. 14) S. 7 vermutete, daß die Verwandtschaft Theoderichs mit Rekitach auf Theoderichs Mutter

Erilieva zurückgehe. Das ist jedoch deshalb wenig wahrscheinlich, weil Erilieva als 'concupina' Thiudimirs bezeichnet wird, was die Annahme gestattet, daß sie keiner vornehmen Familie angehörte. Wenn Jordanes, *Getica* 270 (wie Anm. 4) S. 128 betont, daß Theoderich Strabo kein Amaler gewesen sei, so könnte es sich bei dieser Angabe um eine Auswirkung der Amalerpropaganda Theoderichs gehandelt haben, der seinem gefährlichen Konkurrenten noch posthum das Amalertum absprach. Über das Bestreben Theoderichs, die Amalertradition ausschließlich an sein Haus zu binden, vgl. WOLFRAM (wie Anm. 4) S. 90.

(16) Malchus, fragm. 15 (wie Anm. 14) S. 123. HARTMANN (wie Anm. 3) S. 68. LUKMAN (wie Anm. 14) S. 4.

(17) Malchus, fragm. 15 (wie Anm. 14) S. 125.

(18) Jordanes, *Romana* 346 (wie Anm. 13) S. 44 nennt Theoderich Strabo 'rex Gothorum'. Marcellinus comes, *Chronica*, a. 481, hg. von Th. MOMMSEN (MGH AA 11, 1894) S. 92: 'Theodoricus Triari filius rex Gothorum ... interit'. VON SYBEL (wie Anm. 14) S. 279. W. MÜLLER, Die Herrschaft Theoderichs des Großen vor seinem Zug nach Italien, phil. Diss. Greifswald 1892, S. 40. PFEILSCHIFTER (wie Anm. 1) S. 27.

(19) Johannes Antiochenus fragm. 211, 5 (wie Anm. 15) S. 620.

(20) WENSKUS (wie Anm. 3) S. 483.

(21) Johannes Antiochenus fragm. 214, 3 (wie Anm. 15) S. 620. SCHMIDT (wie Anm. 2) S. 287.

(22) *Excerpta Valesiana* II, 53 (wie Anm. 1) S. 15: 'et mittens legationem Theodericus, Festum, caput senatus, ad Zenonem imperatorem et ab eodem sperans, vestem se induere regiam'. M. A. WES, Das Ende des Kaisertums im Westen des Römischen Reiches, s'-Gravenhage 1967, S. 160. J. SUNDWALL, Abhandlungen zur Geschichte des ausgehenden Römertums (Öfversigt af finska vetenskaps-societetens förhandlingar 60, 1917/18, B Humanistiska vetenskaper) Helsingfors 1919, S. 190 datiert die Gesandtschaft in das Spätjahr 490. ENSSLIN (wie Anm. 2) S. 69.

(23) *Excerpta Valesiana* II, 49 (wie Anm. 1) S. 14: 'cui Theodericus pactuatus est, ut, si victus fuisset Odoacar, pro merito laborum suorum loco eius, dum adveniret, tantum praeregnaret'. Demnach sollte Theoderich lediglich eine provisorische „Statthalterschaft“ in Italien wahrnehmen, die der Kaiser jederzeit durch sein Kommen beenden konnte. P. CLASSEN, Der erste Römerzug in der Weltgeschichte. Zur Geschichte des Kaisertums im Westen und der Kaiserkrönung in Rom zwischen Theodosius d. Gr. und Karl d. Gr. (Historische Forschungen für Walter Schlesinger, hg. von H. BEUMANN, Köln-Wien 1974, S. 325-347) S. 339. G. B. PICOTTI, Osservazioni su alcuni punti della politica religiosa di Teoderico (*Settimane di studi del Centro italiano di studi sull'alto medioevo* 3: I Goti in Occidente, Spoleto 1956, S. 173-226) S. 178.

(24) *Excerpta Valesiana* II, 57 (wie Anm. 1) S. 16: 'Theodericus enim, qui in legationem direxerat Faustum Nigrum ad Zenonem, at ubi cognita morte eius antequam legatio reverteretur, ut ingressus est Ravennam et occidit Odoacrem, Gothi sibi confirmaverunt Theodericum regem non expectantes iussionem novi principis'. Der Bericht des Jordanes (s. Anm. 37) ist verworren.

(25) L. SCHMIDT, Theoderich, römischer Patricius und König der Goten (Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 19, 1939, S. 404-414) S. 408 Anm. 3 wies nach, daß 'confirmare' hier nicht 'bestätigen', sondern 'einsetzen' bedeutet. SCHMIDT (wie Anm. 2) S. 337f. datiert die Königserhebung in das Frühjahr 493.

(26) MOMMSEN (wie Anm. 1) S. 248 Anm. 2.

(27) A. VON HALBAN, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten 1, Breslau 1899, S. 100.

(28) MÜLLER (wie Anm. 18) S. 57.

(29) F. DAHN, Die Könige der Germanen 3. Die kleineren gotischen Völker. Die äußere Geschichte der Ostgoten, Leipzig 1911, S. 153. Eine ähnliche Auffassung vertrat A. H. M. JONES, The Constitutional Position of Odoacer and Theoderic (*The Journal of Roman Studies* 52, 1962, S. 126-130) S. 129.

(30) ENSSLIN (wie Anm. 2) S. 74f.

(31) WENSKUS (wie Anm. 3) S. 484.

(32) So bereits A. GRAF SCHENK VON STAUFFENBERG, Theoderich der Große und Chlodwig (Das Imperium und die Völkerwanderung, München 1948, S. 143-156) S. 146 (erstmalig in: Gestalten deutscher Vergangenheit, hg. von P. R. ROHDE, Potsdam 1940). SUNDWALL (wie Anm. 22) S. 192 spricht von einem Bruch der Abmachungen Theoderichs mit dem Kaiser durch die Erhebung von Ravenna. VON SYBEL (wie Anm. 14) S. 291 sah darin einen Akt unberechtigter Eigenmächtigkeit gegenüber dem Kaiser.

(33) *Excerpta Valesiana* II, 42 (wie Anm. 1) S. 12. H. WOLFRAM, Intitulatio I. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 21, 1967, S. 9-271) S. 46.

(34) *Excerpta Valesiana* II, 49, 51, 54 (wie Anm. 1) S. 14ff.

(35) Vgl. MÜLLER (wie Anm. 18) S. 35, der darauf hinweist, daß für Malalas Theoderich erst nach der Überwindung Odoakers als König galt.

(36) *Excerpta Valesiana* II, 64 (wie Anm. 1) S. 19: 'Facta pace cum Anastasio imperatore per Festum de praesumptione regni, et omnia ornamenta palatii, quae Odoacar Constantinopolim transmiserat, remittit'. Zum Datum der Gesandtschaft ENSSLIN (wie Anm. 2) S. 77. Die Nachricht über die Rücksendung der kaiserlichen Gewänder ist irrig; dies zeigte W. ENSSLIN, Zu den Grundlagen von Odoakers Herrschaft (Serta Hoffilleriana, Agram 1940, S. 381-388) S. 384. W. ENSSLIN, Nochmals zu der Ehrung Chlodowechs durch Kaiser Anastasius (*Historisches Jahrbuch* 56, 1936, S. 499-507) S. 506. Diese Forschungen hat JONES (wie Anm. 29) S. 127 offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen, denn er spricht von der Übersendung kaiserlicher Gewänder. H. DANNENBAUER, Die Entstehung Europas 1, Stuttgart 1959, S. 303. ENSSLIN (wie Anm. 2) S. 77. W. ENSSLIN, Beweise der Romverbundenheit in Theoderichs des Grössen Aussen- und Innenpolitik (*Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo* 3: I Goti in Occidente, Spoleto 1956, S. 509-536) S. 513. HAUCK (wie Anm. 2) S. 28.

(37) Jordanes, *Getica* 295 (wie Anm. 4) S. 134: '... tertioque ... anno ingressus sui in Italia Zenonemque imp. consultu privatum abitum suaeque gentis vestitum seponens insigne regio amictu, quasi iam Gothorum Romanorumque regnator, adsumit ...'. Ähnlich Jordanes, *Romana* 349 (wie Anm. 13) S. 45: 'deinde vero ac si suspectum Ravenna in palatio iugulans regnum gentis sui et Romani populi principatum prudenter et pacifice per triginta annos continuit'. Auch hier wird der Beginn von Theoderichs Herrschaft über Goten und Römer als auf die Ermordung Odoakers zeitlich unmittelbar folgend dargestellt. Möglicherweise wurde von den römischen Zeitgenossen die Bedeutung der germanischen Königstracht verkannt. Als Analogie verdient in diesem Zusammenhang die bekannte Nachricht Isidors von Sevilla über Leovigild Beachtung. Isidori *Historia Gothorum* 51, hg. von Th. MOMMSEN (MGH AA 11, 1894) S. 288: '... primusque inter suos regali veste opertus solio resedit' (scil. Leovigildus): 'nam ante eum et habitus et consessus communis ut populo, ita et regibus erat'. Zweifellos besaßen auch frühere Westgotenkönige eine eigene Königstracht. K. F. STROHEKER, Leovigild (K. F. STROHEKER, Germanentum und Spätantike, Zürich-Stuttgart 1965, S. 134-191) S. 143 (erstmalig: Die Welt als Geschichte 5, 1939, S. 446-485).

(38) HAUCK (wie Anm. 2) S. 28.

- (39) F. ALTHEIM, Germanen und Iranier (Schluß) (Germanien NF 4, Heft 8, 1942, S. 277–289). P. E. SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik 1 (Schriften der MGH 13/1) Stuttgart 1954, S. 157.
- (40) SCHRAMM (wie Anm. 39) S. 230. Zum Medaillon von Morro d'Alba zuletzt V. BIERBRAUER, Die ostgotischen Schatzfunde in Italien (Biblioteca degli „Studi Medievali“ 7) Spoleto 1975, S. 292f.
- (41) ENSSLIN (wie Anm. 2) S. 78.
- (42) ENSSLIN (wie Anm. 2) S. 78. ENSSLIN (wie Anm. 36, 1936) S. 505. I. ENGELHARDT, Mission und Politik in Byzanz. Ein Beitrag zur Strukturanalyse byzantinischer Mission zur Zeit Justins und Justinians (Miscellanea Byzantina Monacensia 19) München 1974, S. 80ff. O. TREITINGER, Die oströmische Kaiser- und Reichsidee nach ihrer Gestaltung im höfischen Zeremoniell. Vom oströmischen Staats- und Reichsgedanken, 2. Aufl. Darmstadt 1956, S. 204. HAUCK (wie Anm. 2) S. 44 wies auf eine weitere Parallele zwischen Theoderich und Tzath hin: Beide standen zum Kaiser in einem 'gemachten', fiktiven Sohnschaftsverhältnis.
- (43) ENSSLIN (wie Anm. 36, 1936) S. 506. ENSSLIN (wie Anm. 36, 1940) S. 384. Vgl. M. REINHOLD, History of Purple as a Status Symbol in Antiquity (Collection Latomus 116) Bruxelles 1970, S. 68.
- (44) L. BREHIER, Les institutions de l'Empire byzantin, 2. Aufl. Paris 1970, S. 239. ENGELHARDT (wie Anm. 42) S. 82.
- (45) S. oben Anm. 37.
- (46) WOLFRAM (wie Anm. 33) spricht davon, daß Theoderich „Herr zweier gentes“ geworden sei.
- (47) W. SCHLESINGER, Über germanisches Herrkönigtum (W. SCHLESINGER, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1, Germanen, Franken, Deutsche, Göttingen 1963, S. 53–87) S. 84 (erstmalig: Vorträge und Forschungen 3. Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen, hg. von Th. MAYER, Konstanz 1956, S. 105–141). WENSKUS (wie Anm. 3) S. 468. WOLFRAM (wie Anm. 33) S. 42.
- (48) Theoderich bezeichnete in einem Schreiben an Chlodwig seinen Herrschaftsbereich als 'regnum Italiae': Cassiodor, *Variae* II, 41, 3, hg. von Th. MOMMSEN (MGH AA 12, 1894) S. 73. H. LÖWE, Cassiodor (H. LÖWE, Von Cassiodor zu Dante, Berlin–New York 1973, S. 11–32) S. 14 (erstmalig: Romanische Forschungen 60, 1948) wies nach, daß das Wort Italien im Werke Cassiodors einen politischen Inhalt erhielt, „der ihm bis dahin nicht eigen war“. Vgl. H. LÖWE, Von Theoderich dem Großen zu Karl dem Großen, Darmstadt 1956, S. 56 (erstmalig: Deutsches Archiv 9, 1952, S. 353–401).
- (49) *Excerpta Valesiana* II, 49 (wie Anm. 1) S. 14: 'ergo superveniente Theoderico patricio de civitate Nova cum gente Gothica ...'
- (50) Ennodius, *Panegyricus dictus Theodorico regi* 26, hg. von F. VOGEL (MGH AA 7, 1885) S. 206: 'tunc a te comminitis longe lateque viribus innumeros diffusa per populos gens una contrahitur, migrante tecum ad Ausoniam mundo nullus praeter parentem iter adriperit'.
- (51) Das ergibt sich mit aller Klarheit aus Jordanes, *Getica* 292 (wie Anm. 4) S. 133: 'igitur egressus urbe regia Theodoricus et ad suos revertens omnem gentem Gothorum, qui tamen ei prebuerunt consensum, Hesperiam tendit ...' Vgl. SCHLESINGER (wie Anm. 47) S. 69f. WENSKUS (wie Anm. 3) S. 483f.
- (52) WENSKUS (wie Anm. 3) S. 483.
- (53) Prokop, *bell. Goth.* III, 2, 1, hg. von J. HAURY 2, Leipzig 1905. SCHMIDT (wie Anm. 2) S. 123.
- (54) ENSSLIN (wie Anm. 2) S. 41. SCHMIDT (wie Anm. 2) S. 280. PFEILSCHIF-

- TER (wie Anm. 1) S. 27.
- (55) ENSSLIN (wie Anm. 2) S. 54. SCHMIDT (wie Anm. 2) S. 287.
- (56) Vgl. SCHLESINGER (wie Anm. 47) S. 69.
- (57) WOLFRAM (wie Anm. 33) S. 58ff.
- (58) Prokop, *bell. Goth.* I, 1, 26.
- (59) WOLFRAM (wie Anm. 33) S. 40ff. H. WOLFRAM, *Gotische Studien II*, Die terwingische Stammesverfassung und das Bibeigotische (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 83, 1975, S. 289–324) S. 304ff. DERS. (wie Anm. 33) S. 77 stellte fest, daß die Belege dafür, „daß die gotische Politik auch den der Verfassungswirklichkeit entsprechenden Königstitel hervorgebracht hatte“, äußerst „gering und unsicher“ seien.
- (60) WOLFRAM (wie Anm. 6) S. 7. SCHLESINGER (wie Anm. 47) S. 84. D. CLAUDE, *Adel, Kirche und Königtum im Westgotenreich* (Vorträge und Forschungen, Sonderband 8) Sigmaringen 1971, S. 27ff. WOLFRAM (wie Anm. 33) S. 77.
- (61) WOLFRAM (wie Anm. 59) S. 305.